

Satzung für die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze des Marktes Marktschorgast

Der Markt Marktschorgast erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende mit Schreiben des Landratsamtes Kulmbach vom 24.5.1982, Nr., 201-028 Wk/Sp, rechtsaufsichtlich genehmigte

Satzung:

§ 1 Art und Zweck der Anlagen

1. Der Markt Marktschorgast unterhält innerhalb des Gemeindegebietes öffentliche Kinderspielplätze als öffentliche Einrichtung zur Förderung der Jugendpflege.
2. Die öffentlichen Spielplätze umfassen jeweils nur einen Gerätespielbereich.

§ 2 Benutzungszeiten

Die öffentlichen Kinderspielplätze sind in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober täglich von 8:00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, spätestens 20:00 Uhr, zur Benutzung freigegeben. Bei schlechten Wetterbedingungen können die Plätze vorübergehend geschlossen werden.

§ 3 Benutzungsberechtigung

1. Der Gerätespielbereich steht Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr zur Verfügung. Kleinkinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr müssen sich unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder Erziehungsbeauftragten befinden.
2. Die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze ist unentgeltlich.

§ 4 Ausschluß von der Benutzungsberechtigung

Von der Benutzungsberechtigung und dem Besuch der Kinderspielplätze sind Personen mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten ausgeschlossen.

§ 5 Verhalten auf den Kinderspielplätzen

Besucher und Benutzer der öffentlichen Kinderspielplätze haben auf Ordnung, Reinlichkeit und gesittetes Benehmen zu achten.

Es ist nicht gestattet:

- a) Einrichtungen, Geräte, Bepflanzungen und Einfriedungen zu beschädigen,
- b) Spielplatzgeräte unsachgemäß zu benutzen,
- c) Tiere mitzubringen,

- d) Fahrräder und motorgetriebene Zweiräder auf den Kinderspielplätzen zu benutzen und abzustellen,
- e) Abfälle aller Art wegzuwerfen,
- f) übermäßigen Lärm zu verursachen,
- g) innerhalb der Kinderspielplätze Fußball zu spielen.

§ 6

Aufsicht auf den Kinderspielplätzen

Den zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf den Kinderspielplätzen bestehenden Anordnungen der Gemeindeverwaltung und den von der Verwaltung eingesetzten Platzbetreuern ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 7

Platzverweis und Platzverbot

Bei groben Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung können die Platzbetreuer und die zuständigen Gemeindebediensteten Besucher und Benutzer von den öffentlichen Kinderspielplätzen verweisen. Wiederholte grobe Zuwiderhandlungen können mit einem befristeten oder dauernden Platzverbot geahndet werden.

§ 8

Haftung

1. Besucher und Benutzer und deren Aufsichtspflichtige haften dem Markt Marktschorgast für jeden durch ihr Verschulden entstehenden Schaden.
2. Für Personen- und Sachschäden, die Besuchern und Benutzern durch Dritte zugefügt werden, übernimmt der Markt Marktschorgast keine Haftung. Das Betreten und die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze erfolgt auf eigene Gefahr.
3. Der Markt Marktschorgast haftet den berechtigten Besuchern und Benutzern nur für die vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung der Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der Plätze und Geräte.

§ 9

Bewehrung

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Vorschriften über die Benutzungsberechtigung (§ 3) zuwiderhandelt,
2. den Vorschriften über den Ausschluß von der Benutzungsberechtigung (§ 4) zuwiderhandelt
3. entgegen den Bestimmungen des § 5
 - a) Einrichtungen, Geräte, Bepflanzungen und Einfriedungen beschädigt,
 - b) Spielplatzgeräte unsachgemäß behandelt,
 - c) Tiere mitbringt,
 - d) Fahrräder und motorgetriebene Zweiräder auf den Kinderspielplätzen benützt oder abstellt,
 - e) Abfälle aller Art wegwirft,
 - f) übermäßigen Lärm verursacht,
 - g) innerhalb der Kinderspielplätze Fußball spielt,

4. den Anordnungen der Gemeindeverwaltung oder den Platzbetreuern (§ 6) nicht Folge leistet,
5. sich einem Platzverweis oder Platzverbot (§ 7) widersetzt.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Marktschorgast, den 25. Mai 1982

Markt Marktschorgast

gez.
Kofer
Erster Bürgermeister